

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **54=74 (1908)**

Heft 15

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 11. April.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Insetrate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Infanterie im Gebirge. (Schluss.) — Der weitere Ausbau des schwedischen Heerwesens. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Eldgenössischer Unteroffiziersverein. Kontrollstärke des schweizer. Bundesheeres. — Ausland: Frankreich: Pferdemusterung. — Italien: Aushebungsbehörden. — Russland: Neuer schussicherer Panzer.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Die neue Felddienstordnung wird am 15. April zur Ausgabe und in die Hände der Truppen gelangen.

In ihren Anweisungen und Ausführungen ist alles vermieden, was zu einer Schematisierung der Ideen und Massnahmen führen könnte. Es sind nur allgemein gültige Hinweise und grosse Gesichtspunkte aufgestellt, und wird noch mehr wie in der alten Felddienstordnung Gewicht darauf gelegt, dass den Führern die Freiheit des Handelns bei Ausführung des — „wohl zu überlegenden, aber raschen Entschlusses“ — gewahrt bleibt. Ueberall wird darauf hingewiesen, dass die Führer, den taktischen und Geländeverhältnissen entsprechend, ihre Massnahmen treffen, und nicht an bestimmte Formen, die bisher als Norm galten, gebunden sind. Während früher für die Einteilung der Marschsicherung und der Vorposten gewisse vorbildliche Gliederungen massgebend waren, von denen man sich meist abzuweichen scheute, stellt die neue Vorschrift nur allgemeine Grundsätze auf, bei denen gleichzeitig vor jedem Schema in dieser Beziehung gewarnt wird. Dieser Wechsel in der Anschauung kommt besonders in der Zuteilung der Feldartillerie bei der Marschkolonnen zum Ausdruck. Man kann Batterien nach Belieben in Zukunft in die Kolonne einreihen, und über ihre Zuteilung zur Avantgarde, zum Gros oder zur Arrièregarde, je nach den Verhältnissen verfügen.

Die neuen Bestimmungen über die Schiedsrichter hängen zumeist mit den neuzeitlichen taktischen Grundsätzen über den

Artilleriekampf zusammen.*) Nach Einführung der Schutzschilder ist das Niederkämpfen der feindlichen Artillerie durch die eigne nicht mehr so leicht zu erreichen. Das Schema, das Gefecht mit dem „Artillerieduell“ zu beginnen, dessen Ergebnis die Führung abwartete, um dann erst den Infanterieangriff durchzuführen, ist aufgegeben. Während früher die Artilleriemassen stets geschlossen in Aktion traten, wird heute empfohlen, sie auch gruppenweise einzusetzen, man hält sie eventuell für günstige Gefechtsmomente gleich von vornherein in Reserve. Es ist auch als Grundsatz aufgestellt, dass die Batterien, wenn es not tut, den Angriff der Infanterie durch eignes Vorgehen unterstützen. Mit diesen besonders hervorgetretenen Grundsätzen sind alle Ausführungen in der neuen Felddienstordnung durchtränkt.

Die Fortschritte auf dem Gebiet der Technik finden Berücksichtigung und sind für den Heeresdienst nutzbar gemacht. Diese in die Felddienstordnung aufgenommenen Neuerungen betreffen die Kraftfahrzeuge, die Feldfernsprecher, die Telefunkenstationen und die verschiedenen Arten der Luftschiffe.

Ganz neue Grundsätze sind für die Vorposten zu verzeichnen. Bei ihnen wird, mehr noch als früher, von jedem Schema abgesehen, und „Verfahren nach den jedesmaligen Verhältnissen“ empfohlen, immer unter Festhalten des Gedankens, mit möglichst wenig Kräften für die Vorposten auszukommen, dabei aber doch volle Sicherung zu erreichen. Neu

*) Anmerkung der Redaktion: Bezüglich dieser „neuzeitlichen taktischen Grundsätze“ verweisen wir auf den in Nr. 6, Jahrgang 1898, veröffentlichten Vortrag von Oberst Wille: „Die Artillerie in künftigen Schlachten.“

ist, dass bei der Kavallerie die in der bisherigen Felddienstordnung nicht mehr vertretenen Feldwachen wieder erscheinen. Bei den in der Bezeichnung etwas geänderten Patrouillen der Kavallerie treten Sicherungspatrouillen hinzu.

Beachtenswert sind auch die Neuerungen, die in den Bestimmungen für die grösseren Truppenübungen eintreten. Die alte Zeiteinteilung enthält ziemlich bindende Bestimmungen über die Manöver der verschiedenen grösseren Einheiten. Die Dauer der Brigademanöver soll keinesfalls unter 3 Tage, die der Divisionsmanöver nicht unter 4 Tage herunter, die der Brigademanöver aber auch nicht über 4 Tage, die der Divisionsmanöver — abgesehen von den Manövern der Division gegen einen markierten Feind — nicht über 5 Tage hinaus gehen. Im ganzen waren für Herbstübungen 10 Tage, ohne die Ruhetage, angesetzt. In der Zeiteinteilung für Brigade-, Divisions- und Korpsmanöver wird jetzt den Generalkommandos — innerhalb des Rahmens der zulässigen Gesamtdauer der Herbstübungen, für die die verfügbaren Mittel bestimmt sind — ein weit grösserer Spielraum gelassen. Das musste wünschenswert erscheinen, weil schon die lokalen Verhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken verschieden liegen. Es besteht sichtlich die Absicht, den letzten Manövertag, der bis heute auch zum Abtransport der Fusstruppen in die Garnisonen benutzt werden musste und daher auf den Manöverfeldern verhältnismässig früh zum Abschluss zu kommen pflegte, intensiver für Übungszwecke auszunutzen; selbst wenn auch, wie bei den vorjährigen Kaisermanövern in Westfalen, erst der folgende Tag für den Abtransport verwendet werden kann. Dadurch entstehen naturgemäss an Kommandozulagen und Verpflegungskosten grössere Mehrausgaben. Eine Grenze zieht aber die Bestimmung darin, dass den spätesten Entlassungstag für den ältern Jahrgang der 30. September zu bilden hat, also auch die berittenen Truppen am 29. ihre Rückmärsche beendet haben müssen; es sei denn, dass die Entlassung auf dem Marsch geschehen soll, was bei der Kavallerie wegen der Pferde kaum möglich, bei der Feldartillerie ausserordentlich schwierig ist. Benachbarte Korps sollen möglichst alle zwei Jahre auch gegeneinander operieren, was bisher nur bei Kaisermanövern geschah. Für dieses Jahr ist an mindestens einem Tag eine solche grössere Uebung beim 1. und 17. Korps, in Ostpreussen, vorgesehen.

Aus der soeben erschienenen neuen Kavallerie- und Pioniervorschrift ist im Vergleich zur bisherigen ein gewaltiger Fortschritt nach zwei Richtungen zu erkennen, und zwar in den an die Kavallerie auf technischem

Gebiet gestellten Anforderungen und in der Selbständigmachung wie Leistungsfähigkeit auf nicht rein reiterlichem Gebiet. Die Kavallerie ist nunmehr in taktischer wie in operativer Hinsicht mit allen technischen Mitteln versehen, um als zerstörendes Element auf die feindlichen Verbindungen zu wirken, und ohne Rücksicht auf Wasserläufe ihr Ziel auf dem möglichst kürzesten Weg zu verfolgen. In der neuen Vorschrift erwecken das grösste Interesse die Mittel, die der Kavallerie zum Zerstören und die ihr zum Uebergang über Gewässer gegeben sind. Für letztere Zwecke ist die deutsche Kavallerie zur Zeit noch mit doppelartigem Brückengerät ausgestattet. Die Regimenter haben entweder auf 2 Brückewagen 4 Stahlhalbboote oder auf 1 Faltbootwagen 2 Faltboote, dazu einiges Brückengerät. Da dieser Vorrat nur für kurze Brücken ausreichen kann, ist und bleibt die beste und hauptsächlichste Art des Ueberwindens von Wasserläufen das Durchschwimmen der Pferde bei gleichzeitigem Uebersetzen der Mannschaften und des Gepäcks auf Ruderfahrzeugen, der Wagen, Geschütze und Maschinengewehre aber auf Fähren. So können die 12 Stahlganzboote der 6 Regimenter der Kavallerie-Division in einer Fahrt übersetzen: 96 Kavalleristen mit Sätteln, Gepäck, Ausrüstung, etwa 2—3 Schwadronen. 6 Fähren (d. h. je 2 und 2 Boote) nehmen 24 Pferde oder 6 Geschütze auf. Da bei allen Manipulationen auf dem Wasser nur der Mann sachverständig und entschlossen wird, der selbst schwimmen kann, so ist es nunmehr für die Reiterwaffe von grosser Wichtigkeit, dass möglichst viel Freischwimmer herangebildet werden. Das ist wieder ein neu hinzutretender Dienstzweig.

Die Nachträge und Berichtigungen zur Heerordnung betreffen vor allem die Bildung des Beurlaubtenstandes der Kraftfahrtruppen. Nach den neuen Bestimmungen treten alle Unteroffiziere und Mannschaften, die bei den Kraftfahrtruppen gedient haben, bei ihrer Entlassung zum Beurlaubtenstand dieser Truppen, ebenso diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften anderer Waffen, die im Kraftfahrdienst militärisch ausgebildet sind. Die Ausbildung bei den Kraftfahrtruppen erstreckt sich auf Kraftwagen und Kraftbootführer. Die Ergänzung des Reserveoffizierkorps der Kraftwagentruppen geschieht durch Versetzung aus andern Offizierkorps des Heeres.

Wichtig ist ferner die Herabsetzung des für Mannschaften der Feldartillerie vorgeschriebenen geringsten Grössenmasses — von 1,62 m auf 1,60 m — und für Mannschaften der Fussartillerie von 1,67 m auf 1,64 m. Da kleinere Menschen in der Regel leichter sind als grössere, so wird das Gewicht der bei Artillerie einzu-

stellenden Leuten in Zukunft im Durchschnitt geringer sein als bisher. Die Gewichtsverminderung kommt bei der Feldartillerie der Beweglichkeit des Geschützes zugute. Eine andre Neuerung der Heeresordnung besteht darin, dass Leute mit künstlichen Gebissen nicht mehr allgemein von der Dienstpflicht auszuschliessen seien, auch dann nicht, wenn ihre Ernährung ohne ein solches Gebiss erschwert ist. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Fall durch militärärztliche Beurteilung, je nach Art, Sitz und Beschaffenheit des betreffenden Ersatzmittels, nach den örtlichen Verhältnissen in der Mundhöhle, sowie nach der dienstlichen Verwendung des Einzelnen, festzustellen, ob der betreffende Mann für dienstfähig zu erachten ist oder nicht. Bisher wurden Mannschaften, bei denen Mängel oder Fehlen der Kauwerkzeuge eine wesentliche Störung des Kauens verursachten, für dienstunbrauchbar erklärt. Bei bereits ausgebildeten Leuten war das Verbleiben im Dienst statthaft, wenn der vorhandene Mangel durch ein gut passendes Gebiss ausgeglichen wurde. Die jetzige Neuerung dürfte wohl durch die in den letzten Jahren gemachten Fortschritte in der Zahnheilkunde und in der Zahntechnik bedingt sein. Die beabsichtigte Einstellung von Zahnärzten in die Armee wird die Durchführung dieser Massregel wesentlich erleichtern.

Bei mehreren Feldartillerie-Regimentern werden augenblicklich neue Manöverkartuschen erprobt. Die Versuche werden auch während der diesjährigen Herbstübungen fortgesetzt. Die neue Manöverkartusche ist wesentlich kürzer als die bisherige, oben mit einem Pressspanndeckel, anstatt wie bisher mit einem Aluminiumdeckel abgedichtet. An Stelle des bisher verwendeten Manöverröhrenpulvers ist eine neue Pulversorte getreten. Die Hauptvorzüge dieser neuen Manövermunition bestehen in dem Pressspanndeckel, der beim Schuss sofort in Atome zerspringt, und die Gefahr von Verletzungen noch sicherer ausschliesst, als der jetzt verwendete Deckel aus dünnem Aluminiumblech und in den geringern Abmessungen der Kartuschhülse. Dadurch wird es möglich, statt 12 Kartuschen 18 in einem Manöverkartuschkorbe unterzubringen. Der von den Batterien mitgeführte Manövermunitionsvorrat vermehrt sich infolgedessen um die Hälfte des bisherigen Bestandes. Das bedeutet eine wesentliche Verbesserung, weil bei der heutigen Artillerietaktik die Wirkung der Artillerie im Manöver nur durch häufiges Feuern mit Manöverkartuschen bemerkbar, und somit für die Entscheidungen der Schiedsrichter ausschlaggebend gemacht werden kann. Bisher wurden diesem Manöverfeuer durch den mitgeführten verhältnismässig geringen Vorrat an Kartuschen unerwünschte Grenzen gesetzt, die

nun, falls die Versuche das erwartete günstige Ergebnis haben, durch Einführung der neuen Manövermunition in Fortfall kommen werden.

Die Infanterie im Gebirge.

(Schluss.)

Die herrliche Mondnacht verlief durchaus ruhig; weitere Meldungen gingen nicht mehr ein. Patrouille Nr. 4 meldete sich zurück. Die Vorposten des 12. Regiments standen bei Creux de Champ (34), Au Truchaud-sur le Rachis (35) und Bierlaz (36). Noch am Abend des 18. gab der Führer von Rot einen Versammlungsbefehl aus, gemäss welchem das Regiment in drei Kolonnen sich besammelte, um gegen Col de la Croix zu marschieren. Dieser Vormarsch wurde um 5⁰⁰ m. angetreten. Bataillon 34 von au Jorat, Bat. 35 von Vers l'Eglise über Bierlaz-Meilleret-Col de la Croix, Bat. 36 über en Brison, dem Bachbett entlang gegen La Perche (rechts lassend) — Col de la Croix — jedes Bataillon mit wegekundigem Führer an der Spitze. Bat. 34 hatte den Gegner festzuhalten, die Stellung der Maschinengewehre zu erkunden, Bat. 35 und 36 auf dessen Rückzugslinie zu wirken.

Um 8³⁰ m. war Bat. 35 auf Meilleret. Hier traf die Meldung einer Offizierspatrouille ein, dass der Höhenzug le Riondet direkt vor Meilleret vom Feind besetzt sei, dessen Stärke nicht festgestellt werden konnte. Das Bataillon entwickelte zwei Kompagnien gedeckt hinter der Höhe, die beiden andern unmittelbar hinter ihnen. Um 9¹⁵ m. wurde das Feuer auf 700 m eröffnet und hernach der Vorstoss auf le Riondet, das bald vom Feinde verlassen wurde — es standen 3 Kompagnien des Bat. 12 am Pass und auf den seitwärts gelegenen Höhen, speziell bei Riondet 1 Kompagnie — unternommen, um Bat. 34 zu unterstützen, das links von Bat. 35 westlich Arpille vorgegangen war und den Pass gesäubert hatte. Bat. 36 war bei den Hütten von Perche stehen geblieben und suchte nach einem Weg über La Chaux Ronde.

Etwas nach 10⁰⁰ m. waren die beiden Bat. 34 und 35 im Besitz des Passes — das weisse Detachement hatte sich 9³⁰ m. gegen Taveyannaz zurückgezogen — und es begann nun eine sehr interessante Verfolgung. Zwei Offizierspatrouillen hatten um 11⁰⁰ m. bereits gemeldet: Der Gegner geht in der Richtung Coufin, Taveyannaz-au Cretez zurück. Im ersten Treffen standen links Bat. 34 (+ II/36) und rechts Bat. 35, rechts hinten sollte Bat. 36 im zweiten Treffen folgen, allgemeine Richtung: Gryon. Bat. 34 nahm Richtung Taveyannaz (links an le Cretez vorbei), Bat. 35 direkt Richtung le Cretez.